



Bad Eisenkappel, am 15.11.2019  
Auskünfte: Martina Voler  
Durchwahl: 24

**Zahl: 1731-7/2019**

## ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG EINER MÜNDLICHEN VERHANDLUNG

Herr **Ferdinand Orsini-Rosenberg, wh. in Schloßweg 1, 9131 Grafenstein**, hat mit Eingabe vom 2.10.2019 um die Erteilung der Baubewilligung für den **Abbruch des Bestandes sowie Errichtung einer Forstarbeiterunterkunft** auf der Liegenschaft in Zauchen, Grundstück Nr. 416/4, EZ. 196, KG. Rechberg angesucht.

Der Bürgermeister der Marktgemeinde Eisenkappel-Vellach ordnet hierüber nach den §§ 40 bis 42 AVG 1991 und § 6, 16 und 23 der Kärntner Bauordnung, LGBl.Nr. 62/1996, jeweils in der derzeit geltenden Fassung, einer mit einem Ortsaugenschein verbundene mündliche Verhandlung für

Datum: **Dienstag, den 26.11.2019 um 14.30 Uhr**  
Ort: **Grafensteineralm**

an.

Sie werden als Beteiligte eingeladen, unter Mitnahme dieser Ladung zur Verhandlung persönlich zu erscheinen oder bevollmächtigte Vertreter zu entsenden, die zur Abgabe endgültiger Erklärungen ermächtigt sind. Die Vertreter haben sich mit ordnungsgemäßer auf Namen oder Firma lautender schriftlicher Vollmacht auszuweisen.

Von den Teilnehmern an der mündlichen Verhandlung vorbereitete schriftliche Erklärungen müssen nach § 44 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991, i.d.g.F., bei der Verhandlung verlesen werden, um als wirksame Erklärungen in die Verhandlungsschrift aufgenommen zu werden.

Die dem Bauansuchen zugrunde liegenden Pläne, Berechnungen und Beschreibungen liegen bei der Marktgemeinde Eisenkappel-Vellach – Bauamt – während der Amtsstunden zur Einsicht durch die Beteiligten auf.

Die Bestimmungen des § 42 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 (AVG), BGBl. Nr. 51/1991, idF. BGBl. I Nr. 161/2013, normiert:

*(1) Wurde eine mündliche Verhandlung gemäß § 41 Abs. 1 zweiter Satz in einer in den Verwaltungsvorschriften vorgesehenen besonderen Form kundgemacht, so hat dies zur Folge, dass eine Person ihre Stellung als Partei verliert, soweit sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen erhebt. Wenn die Verwaltungsvorschriften über die Form der Kundmachung nichts bestimmen, so tritt die im ersten Satz*

bezeichnete Rechtsfolge ein, wenn die mündliche Verhandlung gemäß § 4 Abs. 1 zweiter Satz und in geeigneter Form kundgemacht wurde.

Die Kundmachung im Internet unter der Adresse der Behörde gilt als geeignet, wenn sich aus einer dauerhaften Kundmachung an der Amtstafel der Behörde ergibt, dass solche Kundmachungen im Internet erfolgen können und unter welcher Adresse sie erfolgen. Sonstige Formen der Kundmachung sind geeignet, wenn sie sicherstellen, dass ein Beteiligter von der Verhandlung voraussichtlich Kenntnis erlangt.

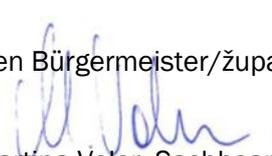
(2) Wurde eine mündliche Verhandlung nicht gemäß Abs. 1 kundgemacht, so erstreckt sich die darin bezeichnete Rechtsfolge nur auf jene Beteiligten, die rechtzeitig die Verständigung von der Anberaumung der Verhandlung erhalten haben.

(3) Eine Person, die glaubhaft macht, dass sich durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert war, rechtzeitig Einwendungen zu erheben, und die kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, kann binnen zwei Wochen nach dem Wegfall des Hindernisses, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache bei der Behörde Einwendungen erheben. Solche Einwendungen gelten als rechtzeitig erhoben und sind von jener Behörde zu berücksichtigen, bei der das Verfahren anhängig ist.

(4) Versäumt derjenige, über dessen Antrag das Verfahren eingeleitet wurde, die Verhandlung, so kann sie entweder in seiner Abwesenheit durchgeführt oder auf seine Kosten auf einen anderen Termin verlegt werden.

Im Fall der Verhinderung des Antragstellers aus wichtigen Gründen wird daher um sofortige Mitteilung an die Baubehörde ersucht, um allenfalls den Termin verschieben zu können.

Für den Bürgermeister/župan:

  
i.A. Martina Voler, Sachbearb.